



KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun

JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); hier: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19

Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 09.03.2023, Ergänzung/Änderung der Antragsunterlagen vom 21.06.2023 wegen wesentlicher Änderung des WEA-Typs, Verringerung der Bauwerkspitze der WEA, Änderung der Zuwegung und Änderung der Genehmigungsplanung zur erteilten Genehmigung von 01.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages ergeht folgender Bescheid:

Gemäß §§ 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1410) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit nach Beteiligung der betroffenen Stellen die

Änderungsgenehmigung

für die folgenden Änderungen

1. Änderung des WEA -Typs
2. Verringerung der Bauwerkspitze
3. Änderung der Zuwegung
4. Änderung der Genehmigungsplanung

erteilt.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00

03.01.2024

Abteilung
Bauen
Unser Zeichen
6-5610-2 WKA Reuth
Repowering-
Änderungsgenehmigung
Auskunft erteilt
Dieter Hein
Zimmer
309
Telefon
06592/933-323
Telefax
06592/933-6220
E-Mail
dieter.hein
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de



Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.594, H: 5.574.342

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.501, H: 5.573.854

Vorgelegte Antragsunterlagen am 09.03.2023

Antrag auf Änderungsgenehmigung Windpark Reuth

0. Deckblatt Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibungen

1.1 Formular 1.1 „Antrag“

1.2 Formular 1.2 „Antrag“

1.3 Anlage „Ansprechpartner“

1.4 Projektkurzbeschreibung

1.6 Formular 3 „Anlagendaten“

1.6.1 Anlagenbeschreibung

1.7.1 Sicherheitsdatenblätter

2. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen

2.2 Formular „Lärm Aggregate“

2.3 Schallgutachten

2.4 Schattenwurfgutachten

2.7 Anlage B - Zu berücksichtigende Vorbelastung

3. Störfallverordnung

3.1 Information Enercon Störfallverordnung

4. Abfall und Abwasser

4.4 Stellungnahme Abfallentsorgung

4.6 Technisches Datenblatt Abfallmengen

4.7 Erklärung Abwasser

4.8 Wassergefährdende Stoffe

5 Arbeitsschutz

5.4 Einrichtungen zu den Arbeits- Personen und Brandschutz

5.5 Flucht und Rettungsplan

5.6 Arbeitsschutz Aufbau

5.7 Baumusterprüfbescheinigung

5.8 Lift Rettungskonzept

6 Brandschutz

6.3 Technische Beschreibung Brandschutz E160

6.4 Brandschutzpläne

6.5 Allgemeines Brandschutzkonzept

7 Standort

- 7.1 Geographische Standortkoordinaten in WGS 84
- 8. Bauunterlagen
 - 8.1 Antrag auf Baugenehmigung
 - 8.1.1 Bauvorlagebescheinigung
 - 8.2 Grundrisse, Ansichten, Schnitte
 - 8.4 Typenprüfung Turm und Fundament
 - 8.5 Bodengutachten
 - 8.6 Turbulenzgutachten
 - 8.7 Technische Beschreibung Blitzschutz
- 9 Angaben zum Eiswurf
 - 9.1 Technische Beschreibung
 - 9.2 Einbindung Eiskennungssystem
 - 9.3 Gutachten Eiskennung
 - 9.4 Herstellererklärung Eisansatzerkennung
 - 9.5 Eisansatzerkennung
- 10 Sonstige
 - 10.1 Naturschutz
 - 10.1.2 LBP
 - 10.1.3 UVP-Vorprüfung
 - 10.1.4 Avifaunistische Untersuchung
 - 10.1.5 Fledermausgutachten
 - 10.1.6 Fachbeitrag Artenschutz
 - 10.1.11 Kurvenausbau Wasserschutzgebiet
 - 10.4 Berechnung der Rückbaukosten
 - 10.6 Rohbau,-Herstellkosten E-160
 - 10.7 Tech. Beschreibung Anlagensicherheit
- 11 Unterlagen zur (luftfahrtrechtlichen Prüfung)
 - 11.1 Daten zur Luftfahrtrechtlichen Prüfung
 - 11.4 Ansichtszeichnung
 - 11.5 TB-Befuerung und farbliche Kennzeichnung
 - 11.6 TB-Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte
- 12 Unterlagen zur straßenrechtlichen Prüfung
 - 12.2 Übersichtslageplan Zuwegung
 - 12.6 Kipphöhenberechnung
- 13 Unterlagen zur forstrechtlichen Prüfung
- 14 Unterlagen zur Versorgungstechnischen Prüfung
 - 14.2 Schnittzeichnung der WEA
 - 14.3 Geländehöhe Standort WEA

Ergänzte/ausgetauschte Antragsunterlagen vom 21.06.2023

- 8.2 Genehmigungsplanung
 - 10.1.2 LBP
 - 10.1.3 UVP-Bericht
 - 10.1.11 Hydrologische Stellungnahme

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Änderungsgenehmigung für die o. a. 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Reuth bei Abbau der v. g. 6 Windkraftanlagen in der Gemarkung Reuth gemäß § 12 BImSchG mit den folgenden Nebenbestimmungen:

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

- I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eiswurf- und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Sonstiges, Baustellenverordnung;
- II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen
- III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen
- IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
- V. Forstfachliche Nebenbestimmungen
- VI. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen
- VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen
- VIII. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IX. Allgemeine Hinweise

N E B E N B E S T I M U N G E N (Bedingungen und Auflagen)

I. Immissionsschutz - Lärm, Schattenwurf, Eisabwurf und Betriebssicherheit, immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen, Arbeitsschutz, Baustellenverordnung

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutz-gesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von des Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 1 / 20900 / 0123 / 2 vom 23.01.2023 und
- der Schattenwurfberechnung Firma JUWI AG, Az.: 100002072, Rev. 2 vom 31.08.2022 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf: Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8117075038 Rev. 2 vom 03.12.2020 und des DNV GL, Nr. 75148 Rev. 0 vom 21.10.2019

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.594, H: 5.574.342

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.501, H: 5.573.854

In die Änderungsgenehmigung bitte ich nachfolgende geänderte Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W,Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert})$$

nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode BM0s, 00.00 – 24.00 Uhr):

			Hinweis: Berücksichtige Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WEA 02	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1
WEA 03	108,5	106,8	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen erfolgt bei Planungen auf Basis von Herstellerangaben (wie vorliegend) wie folgt:

Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{Prog} = 1$ dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windkraftanlagen lärmmissionstechnisch vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung (σ_P ; Ersatzwert 1,2 dB) zu berücksichtigen.

Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

Im Übrigen gelten die vorgenannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung} = 0,5$ dB) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Bei in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schallleistungspegels in der Oktave i

3. **Bedingung:**

Da der in der Schallimmissionsprognose verwendete Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlagen lediglich auf einer Herstellerangabe beruht, dürfen die Windkraftanlagen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 3 zugelassenen Betriebsweise zunächst lediglich in folgender, um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 02	103,7	NR IV s (4.920 kW)
WEA 03	103,7	NR IV s (4.920 kW)

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspiegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlagen mit den konkret beantragten Windkraftanlagen und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagenübereinstimmen (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

Lärmhinweise:

Aus den in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr. WEA 02:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 01	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Neuer Weg (Flurstück 32/2-F2)	28,8 dB(A)

IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	32,2 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	34,2 dB(A)

Windkraftanlage Nr. WEA 03:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO 03	54589 Stadtkyll-Schönfeld, Mühlenweg 1	28,7 dB(A)
IO 12	54597 Reuth, Dreesweg 14	33,9 dB(A)

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 08	54597 Reuth, Neureuth 20
IP 10	54597 Reuth, Dorfstraße 1
IP 12	54597 Reuth, Dreesweg 14
IP 22	54597 Reuth, Auf dem Stein 11
IP 24	54597 Reuth, Dorfstraße 11
IP 26	54597 Reuth, Auf dem Stein 9
IP 27	54597 Reuth, Dreesweg 10
IP 28	54597 Reuth, Dreesweg 8
IP 29	54597 Reuth, Dreesweg 11
IP 30	54597 Reuth, Dreesweg 9
IP 31	54597 Reuth, Dorfstraße 17
IP 32	54597 Reuth, Dorfstraße 14
IP 33	54597 Reuth, Dorfstraße 5
IP 34	54597 Reuth, Dorfstraße 3
IP 35	54597 Reuth, Dorfstraße 1
IP 36	54597 Reuth, Neureuth 22
IP 37	54597 Reuth, Neureuth 21

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

15. Wird die Einhaltung des v. g. zulässigen Schallleistungspegels sowie die in der ergänzend durchzuführenden Ausbreitungsberechnung nachzuweisenden Immissionsanteile nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WEA 02 und WEA 03 während der Nachtzeit -nach Freigabe durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier- nur noch um mindestens 3 dB schall-/leistungsreduziert wie folgt betrieben werden:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WEA 02	103,7	NR IV s (4.920 kW)
WEA 03	103,7	NR IV s (4.920 kW)

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEAS 02 und WEA 03) nach Nebenbestimmung Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v. g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schallleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.

Wichtige Hinweise:

Diese Stellungnahme gilt nur, wenn die Firma JUWI Bestandanlagen GmbH,

- wie auf S. 4, 5 und 31 der v. g. Schallimmissionsprognose erläutert, soll die WKA RT05 der drei verbleibenden nördlichen Windkraftanlagen des bestehenden sog. Windparks Reuth (WKA RT01, RT04 u. RT05) spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hier beantragten WKA (WEA 02 und WEA 03 Typ E-160) zur Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) stillgelegt werden. Hierzu ist bei Ihnen als Genehmigungsbehörde eine entsprechende unwiderrufliche Verzichtserklärung bis zur Rechtskraft dieser Genehmigung einzureichen. *(Anmerkung: Die Vorlage einer entsprechenden Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG in unserem Haus reicht aufgrund des Umstandes, dass es sich bei einer Änderungsanzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG lediglich um eine Willenserklärung handelt, nicht aus!)*
- die beabsichtigte Stilllegung der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 1.5s des Windparks Reuth spätestens zum Zeitpunkt des Fundamentaushubs für die hier beantragten WKA (WEA 02 und WEA 03, Typ E-160) erfolgt.

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke TW 1.5s des Windparks Reuth von der Firma Juwi unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Vulkaneifel) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

II. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlagen eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder

Geldbetrag) in Höhe von 151.050,00-€ pro Anlage, insgesamt also 302.100,00€ bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung hinterlegt wurde.

Auflagen

1. Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (§ 77 Abs. 1 LBauO).
2. Die abschließende Fertigstellung bzw. die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel mittels beigefügten Vordrucks mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Gemäß § 55 Abs. 1 LBauO ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor Baubeginn Name und Anschrift der bauleitenden Person und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich mittels beigefügten Vordrucks schriftlich anzuzeigen.
4. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüferingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt werden.
5. Die Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Regelmäßig zu prüfen sind - die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren. Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
6. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
7. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die installierten Anlagen mit den genehmigten Anlagen und den zur Genehmigung vorliegenden Typenprüfungen übereinstimmt.
8. Vor Inbetriebnahme der Aufzugsanlagen müssen diese durch eine sachverständige Stelle (z.B. TÜV) überprüft und abgenommen werden. Eine entsprechende Abnahmebescheinigung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
9. Es ist für jede Windenergieanlage eine Abnahmebescheinigung des beauftragten Bodengutachters für die Abnahme der jeweiligen Fundamentsohle bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorzulegen. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach Vorlage der Abnahmebescheinigung des Bodengutachters erfolgen.

10. Der Geotechnische Bericht der WPW Geoconsult Südwest GmbH, Auftrag-Nr. 20.92471.1 vom 08.08.2022 ist Bestandteil dieser Stellungnahme und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
11. Das Gutachten der I17-Wind GmbH & Co.KG zur Standorteignung der Windenergieanlagen (Turbulenzgutachten) vom 26.09.2022, Bericht-Nr. I17-SE-2022-352 ist Bestandteil dieser Genehmigung
12. Der Prüfbericht für eine Typenprüfung des TÜV Süd für einen Hybridturm, Prüfnummer 3443492-3-d vom 15.12.2021, inkl. der dazugehörigen geprüften Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen, ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
13. Der Prüfbericht für eine Typenprüfung des TÜV Süd für eine Flachgründung, Prüfnummer 3443492-20 Rev. 1 vom 13.12.2021, , inkl. der dazugehörigen geprüften Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen, ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten
14. Die Zusammenstellung der gutachterlichen Stellungnahmen des TÜV Nord, Bericht Nr. 8119616205 D Rev. Vom 30.11.2021 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
15. Das Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems des TÜV Nord, Bericht Nr. 8117075038 Rev.2 vom 03.02.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und beim Bau der Windenergieanlagen genau zu beachten.
16. Die schalltechnische Immissionsprognose des Schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 23.01.2023, Auftrag-Nr.: 1/20900/0123/2 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
17. Das Schattenwurfgutachten der Fa. JUWI AG vom 31.08.2022, NR.: 100002072 Rev. 2, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis

1) Im Zuge der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 30.09.2021 und der Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG wurden Abstandsflächen wegen § 8 der LBauO von RLP hier im Baulastenverzeichnis eingetragen. Aufgrund einer Novellierung der LBauO von RLP im Jahre 2022 (§ 8 Abs. 13 LBauO) sind diese Baulasten nun nicht mehr erforderlich und können aus dem Baulastenverzeichnis gelöscht werden.

III. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

E-Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 11.05.2023:

„Aufgrund des Änderungsantrages „Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Gemarkung Reuth im Änderungsverfahren“ ist die Untere Naturschutzbehörde nicht erheblich betroffen und die bereits abgegebene Stellungnahme zu dem Bescheid vom 01.08.2022 beendeten Genehmigungsverfahren hat weiterhin Gültigkeit.“

Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.08.2023:

„Es bestehen keine entgegenstehenden Belange von Natur und Landschaft.“
Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigung vom 01.08.2022 gelten weiterhin.“

IV. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Vorbemerkung:

Für die geplanten WEA 02 und WEA 03 liegt eine Genehmigung nach dem Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der KV Vulkaneifel vom 01.08 2022, Az: 6-5610-WKA -2 WKA, vor.

Eine Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde im Rahmen des bisherigen Genehmigungsverfahrens für die beiden o.g. WEA war nicht erforderlich, da diese räumlich außerhalb des benachbarten WSG 387 „Schönfeld Schüller“ liegen, der Lastfall „Kippen“ wegen der großen Entfernung zum WSG nicht zu berücksichtigen war und die Zuwegung und Andienung der Baustelle ursprünglich ebenfalls außerhalb des WSG verlief.

Nunmehr wird eine Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erforderlich, da sich Änderungen der Zuwegung für die beiden WEA 02 u. WEA 03 ergeben haben.

Die neue Alternativplanung der Zuwegung verläuft nun anteilig durch die WSG Schutzzone III des WSG 387 Schönfeld – Schüller, hier sollen insbesondere zwei neue Schleppkurven und eine Kurvenverbreiterung erfolgen und bestehende Wege gegebenenfalls ertüchtigt und statisch verbessert werden.

Die gleichzeitig mitbeantragte Änderung des WEA Typs und die dadurch bedingte Verringerung der Gesamthöhe, bzw. der Leistung der WEA bleiben wasserwirtschaftlich unbeachtlich.

Anlässlich eines Ortstermins am 08.12.2022 in Reuth wurde zwischen den Beteiligten Einvernehmen bezüglich der neuen Zuwegung innerhalb des Wasserschutzgebietes III für die WEA 02 und WEA 03 hergestellt.

A) Folgende fachlichen Erfordernisse und Auflagen sind hierfür zu beachten:

1. Die Alternativplanung und der Ausbau der Zuwegung verläuft ausschließlich durch die Schutzzone III des WSG 387, die Schutzzone II bleibt hiervon unberührt.
2. Der Oberboden ist sorgsam abzuschleppen und in Mieten zwischenzulagern, ein Wiedereinbau und einen Wiedereinsatz ist durchzuführen.
3. Bei der Ertüchtigung der bestehenden Wege und bei der Herstellung der Schleppkurven (Radienverbreiterung) ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Baumaßnahmen im Massenauftrag und nicht im Abtrag durchgeführt werden.
4. Eingriffe in den Untergrund und die Verletzung von Deckschichten sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
5. Die Verwendung von Recyclingmaterial oder Bauschutt, Fräsgut, Straßenaufbruch beim Wegebau ist verboten.
6. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit, statisch tragfähig und nicht zu steil sind, um Unfälle zu verhindern
7. Begegnungsverkehr der Baustellenfahrzeuge ist soweit möglich, zur Verringerung der Unfallgefahr, zu vermeiden, angepasste Geschwindigkeit der Baustellenfahrzeuge bis max. 30 km/h.
8. Es gelten die weiteren Anforderungen des beigefügten Bausteins 3300 „Anforderungen an Baustellen u. Baumaßnahmen im WSG“ , wie beigefügt.
9. Die der Änderung der Trasse und des Wegebaus zugrunde zu legenden Planunterlagen sind Gegenstand der BImSchG - Genehmigung, insbesondere die Querschnittzeichnungen der Kurvenbereiche.

10. Die aus der gutachterlichen Stellungnahme zur geplanten Wegeanbindung der Standorte WEA 02 und WEA 03 des Ingenieurbüros GWW, Saarbrücken, aufgeführten Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen (V + V Maßnahmen), Nr. 1 bis 10, Seite 27 u. 28 des Gutachtens, sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet, um Beeinträchtigungen des Grundwassers im Allgemeinen und des Trinkwassers des Brunnens Schüller im Besonderen, zu vermeiden.

B) Diese folgenden Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind für Eingriffe innerhalb des Wasserschutzgebietes III Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

1. Hydrogeologische Baubegleitung:

Überwachung der Wegebaumaßnahmen und der Umsetzung der V+V-Maßnahmen durch eine eigenständige, weisungsberechtigte hydrogeologische Baubegleitung zusätzlich zur obligatorischen Ökologischen Baubegleitung/Umweltbaubegleitung. Diese sollte durch ein erfahrenes Fachbüro erfolgen. Empfohlen wird innerhalb wie außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets eine gleiche bauliche Ausführung des Wegebaus, der sich nach den formulierten Maßgaben für innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets richtet.

2. Belehrung/Unterweisung:

Wasserrechtliche Belehrung des Erd- und Tiefbauunternehmens, welches den Wegebau ausführt, vor Maßnahmenbeginn, um auf die besondere Pflichten und die erforderliche Vorsorge innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets hinzuweisen. Belehrung zum Verhalten bei etwaigen besonderen Vorkommnissen mit potenzieller Relevanz für Grundwasser und Boden (v. a. Verhalten bei Unfällen und Leckagen) und Absprache der verpflichtend einzuhaltenden Meldekette sowie der im Bedarfsfall durchzuführenden Sofortmaßnahmen .

3. Sicherung der Wasserschutzzonen:

Freihaltung der Wasserschutzzone II von jeglichen baulichen Tätigkeiten und Befahrungen. Erkennbare Abgrenzung und Beschilderung der Außengrenze {z B Bauzaun.} Sperrung der Feldwirtschaftswege, die in die Wasserschutzzone II abzweigen, für den Baustellenverkehr. Beschilderung der beiden Außengrenzen der Wasserschutzzone III an den Einfahrten. Vorhalten von Öl/Universalbindemittel für den Bedarfsfall an den Einfahrten in die Wasserschutzzone III und an der Grenze zur Wasserschutzzone II.

4. Baustelleneinrichtung/Baustellenkontrollen:

Baustelleneinrichtung ausschließlich außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets. Keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und kein Umgang mit solchen im Trinkwasserschutzgebiet. Parken von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften, die Kraft- und Betriebsstoffe enthalten, ausschließlich außerhalb. Kontrolle aller Fahrzeuge/Maschinen/Gerätschaften arbeitstäglich vor dem ersten Ein-/Durchfahren des Trinkwasserschutzgebiets auf Tropfverluste. Keine Wartungen oder Wäschen von Fahrzeugen/Maschinen/Gerätschaften innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets.

5. Vorsorge für den Bedarfsfall:

Vorhalten von Öl-/Universalbindemittel, Folie zur Unterplanung bei Leckagen sowie Vorhalten von Gerätschaften zum Aufnehmen bei Leckagen kontaminierter Massen (z B Minibagger/Radlader/Teleskoplader mit Schaufel) und zur Zwischenlagerung {stets zugängliche, dichte, verschließbare Absetzmulde mit mind.

5 m² Füllvolumen als „Havarie-Container“). Entsprechendes Vorhalten während des Wegebau und während der gesamten Nutzungszeit der Wegstrecke in der Bauphase der WEA 02 und WEA 03 an einer Örtlichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets (z. B. nahe/an Standort WEA 03).

6. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Keine Betankungen innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets. Keine Reparaturen von Fahrzeugen/Maschinen/Gerätschaften, sofern ein Problem- und schadloser Abtransport ohne Risiko für Grundwasser/Boden möglich ist. Leckagen sind unabhängig von ihrer Größe/Menge mit Öl-/Universalbindemittel aufzunehmen und zusammen mit den betroffenen Massen (Boden/Schotter) in den o a Havarie-Container zu überführen.

Die hydrogeologische Baubegleitung ist über jede Freisetzung von WGK-Stoffen im Trinkwasserschutzgebiet und in dessen naher Angrenzungen umgehend zu informieren.

7. Wegeausführung:

Minimierung jeglicher baulicher Eingriffe in den Untergrund (Deckschichten) im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe und Eingriffsbreite. Einrichtung von Ausweichbuchten für Begegnungsverkehr im Bereich der gesamten Zuwegung. Verwendung ausschließlich unbedenklicher Baustoffe beim Wegebau (Natursteinschotter, kein Recyclingmaterial). Einbau mittels Raupe/Grader und lagenweise Verdichtung mittels Walzenzug/Rüttelplatte/Verdichterrad. Bindemittelsatz zur Stabilitätsverbesserung („Vermörtelung“) nur nach behördlicher Freigabe und bei Verwendung eines mineralischen Kalk-Zement-Gemisches, für das herstellerseitig die Unbedenklichkeit für den Einsatz in Wasserschutzgebieten vorab bescheinigt wird.

8. Wegenutzung:

Es sollte geprüft werden, ob die Zuwegung durch das Trinkwasserschutzgebiet vom gesamten Baustellenverkehr genutzt werden muss oder ob die Durchfahrt des Trinkwasserschutzgebiets auf bestimmte Transporte (z. B. WEA-Teile, Beton, Schotter) beschränkt werden kann. Nach Möglichkeit sollten Kleintransporte, in jedem Fall jedoch Lieferanten, die wassergefährdende Stoffe zu den WEA-Baustellen liefern (z. B. Diesel) über die Ortslagen Reuth oder Schönfeld anfahren und das Trinkwasserschutzgebiet meiden. Ausweichbuchten innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets dürfen nicht zum Parken genutzt werden.

9. Altlasten:

Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass im Bereich der Bestandswege, die durch das WSG Nr. 387 Schönfeld-Schüller/Auf der Heide verlaufen, beim ursprünglichen Wegebau unzulässige und in Trinkwasserschutzgebieten ggfs. kritische Baustoffe/Baumaterialien verwendet wurden. Würden solche beim Wegeausbau dennoch gefunden (z. B. Bauschutt), wären diese zu entfernen und auszutauschen.

Sie dürfen nicht im Untergrund verbleiben.

10. Sonstiges:

Während des Winters darf es auf den Wegstreckenabschnitten durch das Trinkwasserschutzgebiet zu keinem Einsatz von Streusalz kommen. Im Bedarfsfall darf ausschließlich mineralisches Streugut (Split aus Naturstein, kein Bitumenmaterial o. ä.) eingesetzt werden. Es wäre zudem zu gewährleisten, dass die Wegetrasse im Winter mittels Barren/Pfosten o. ä. austriert ist, sofern eine Wegenutzung nach/bei Schneefall nicht ausgeschlossen wird.

C) Anforderungen an Baustellen u. Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet

1. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.
2. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten
3. Die für den Baustellenbetrieb benötigten flüssigen wassergefährdenden Stoffe dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigesystem oder
 - b) in Lagercontainern über flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwannen. Die Wannen müssen das gesamte gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
5. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder einzudringen droht (§ 65 Absatz 3 LWG).
6. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder ein Ölwechsel noch eine Reparatur ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Schutzgebietes abzutransportieren.
7. Bei baulichen Anlagen, deren Bauteilen und den in ihnen verwendeten Bauprodukten, ist – sofern sie in Boden oder Grundwasser eingebaut bzw. durch Niederschlag beaufschlagt werden – sicherzustellen, dass durch sie keine schädliche Bodenveränderung sowie keine Grundwasserverunreinigung hervorgerufen werden kann. Die Bauteile mit Kontakt zu Boden, Grundwasser oder Niederschlag (umweltrelevante Bauteile) müssen hierzu den „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG)“ entsprechen (siehe lfd. Nr. A 3.2.3 in Verbindung mit Anhang 10 VV-TB Rheinland-Pfalz), sofern die zuständige Wasserbehörde keine abweichenden Regelungen getroffen hat.
8. Ab dem 01.08.2023 sind bei der Verwertung mineralischer Abfälle die Anforderungen der ErsatzbaustoffV sowie der BBodSchV (neue Fassung) einzuhalten. Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).
9. Bei der Baumaßnahme anfallende feste Abfälle, von denen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit ausgehen können, sind bis zum Abtransport vor Witterungseinflüssen geschützt in dichten Behältern oder Verpackungen zu lagern; die Lagerung in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen steht dem gleich.

V. Forstfachliche Nebenbestimmungen

Die forstfachlichen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 01.08.2022 bleiben bestehen, da die beantragten Änderungen keine Belange des Waldes betreffen. Die geplante Zuwegung liegt außerhalb des Waldes.

VI. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

Die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) für die oben genannten geänderten Bauvorhaben wird mit nachfolgenden Auflagen erteilt.

Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der B 51 und der L 23.

1. Die verkehrliche Erschließung der Bauvorhaben hat über den Wirtschaftsweg, welcher an der Anschlussstelle der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234D und Netzknoten 5604 234E anbindet, zu erfolgen. Die Anschlussstelle B 51 bei Reuth wird umgebaut. Falls gewünscht, kann ein Ausschnitt der derzeitigen Planung zugeschickt werden. Die verkehrliche Erschließung ist frühzeitig mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein abzustimmen. Der Anlegung einer temporären Zufahrt während der Bauphase zur freien Strecke der B 51 wird aus Verkehrssicherheitsgründen nicht genehmigt. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrten bzw. Wirtschaftswege hat ausschließlich auf Privat- und Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße dürfen durch die Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2. Für den Einmündungsbereich Wirtschaftsweg/B 51 sind nach RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen in beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
3. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
4. Durch die Windkraftanlagen dürfen keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit z. B. durch Eisabwurf erfolgen.
5. Sollten Zufahrten oder Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport oder die Errichtung von Windkraftanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Antrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg, welcher an den

Ast der B 51 zwischen Netzknoten 5604 234 D und Netzknoten 5604 234 E anbindet, erlaubt.

1. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
2. Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
4. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
5. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
6. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
7. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende oder einmalige Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

VII. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen

Die Luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid vom 01.08.2022 bleiben bestehen (siehe E-Mail des LBM Luftverkehr vom 03.05.2023).

VIII. Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken oder Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gemäß §14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/ Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Diesbezüglich

hat das Luftfahrtamt der Bundeswehr gemäß § 14 LuftVG keine Einwände. Das Einverständnis umfasst folgende Bedingung:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-375-22 BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geografischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über N.N, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende mitzuteilen.

IX. Allgemeine Hinweise

1. Baubeginn und Inbetriebnahme der WKA sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein eventueller Probetrieb zu verstehen.

2. Die Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße, 54290 Trier (SGD Nord Trier), spätestens eine Woche vorher ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Dabei ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.

3. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der SGD Nord Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten, schriftlichen Erklärung unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).

4. Unabhängig von der in diesem Bescheid festgesetzten Frist erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG). Unberührt davon bleiben jedoch die behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der immissschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

6. Sobald der Betreiber beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlagen einzustellen, ist uns dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

7. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

8. Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

9. Gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Zulassungen nach anderen Gesetzen:

- Baugenehmigung gemäß § 70 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,
- Zustimmung nach §§ 22, 23 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) sowie die Erlaubnis nach § 41 LStrG

10. Die Genehmigung wird unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter erteilt. Sie gewährt daher auch nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören oder Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Die Antragstellerin hat sich erforderlichenfalls diese Berechtigung durch Vereinbarung zu beschaffen.

11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlagen oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen der Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

Im Übrigen behalten alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 01.08.2022 ihre Gültigkeit.

Begründung

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen (Änderungsunterlagen) vom 09.03.2023 und vom 21.06.2023, beantragte die JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die Änderung der immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 01.08.2022 nach den §§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von zwei jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen vom Typ

Enercon E 160 EP5 E3, Nabenhöhe 166,60 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung jeweils 5,56 MW , Gesamthöhe 246,60 m, in der Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19. Gleichzeitig wurde von der JUWI GmbH der Rückbau von sechs bestehenden Anlagen vom Typ Tacke / GE 1,5 s mit einer Nabenhöhe von 80 m und einem Rotordurchmesser von 70, 5 m (Gesamthöhe: 115,25 m) für die folgenden Änderungen:

1. Änderung des WEA -Typs

Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.594, H: 5.574.342

Windkraftanlage Nr. WEA 03

Firma Enercon Typ E-160 EP5 E3 mit TES, Betriebsmodus BM 0s, Nabenhöhe 166,6 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5,56 MW, Gemarkung Reuth, Flur 5, Flurstück 19, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.322.501, H: 5.573.854

2. Verringerung der Bauwerkspitze

3. Änderung der Zuwegung

4. Änderung der Genehmigungsplanung

beantragt.

Gemäß § 4 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2. der Anlage 1 zum UVP die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls beantragt, weil eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei Windenergieanlagen beantragt worden ist, welche zu drei bestehenden Windenergieanlagen hinzugebaut werden und es sich somit um ein Änderungsverfahren handelt.

Der Vermerk und das Ergebnis über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist in den Kreisnachrichten (Kreisnachrichten vom 15.12.2023) öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde (einschließlich Brandschutzdienststelle)
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde

4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord-Regionalstelle Gewerbeaufsicht
5. Landesbetrieb Mobilität -Fachgruppe Luftverkehr
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
7. Landesbetrieb Mobilität Gerolstein
8. Forstamt Gerolstein
9. Landwirtschaftskammer Rh-Pf., Dienststelle Trier
10. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie
11. Amprion GmbH und Westnetz GmbH

Seitens der Genehmigungsbehörde und den beteiligten Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen (Änderungsantrag). Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsänderungsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Immissionsschutz-Lärm

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen bezüglich der Schallimmissionen beurteilt sich nach § 5 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und der hierzu ergangenen Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm. Demnach ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zur Beurteilung, ob diese Voraussetzungen der TA Lärm (in ihrer aktuellsten Fassung) hier erfüllt sind, wurde eine Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Pies GbR, Az.: 1 / 20900 / 0123 / 2 vom 23.01.2023 (Schallgutachten) vorgelegt. Die Gutachten wurden durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, als fachtechnische Behörde geprüft. In ihrer Stellungnahme vom 22.06.2023 stellt die Behörde fest, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen keine Einwendungen bestehen, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den entsprechenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Dabei wurde u. a. festgelegt, dass spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der Emissionswert (Schallleistungspegel) der Anlagen durch einen geeigneten Sachverständigen zu ermitteln ist und durch Vorlage des entsprechenden Messberichtes der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, nachzuweisen ist, dass die Bestimmungen der TA Lärm entsprechend den

Nebenbestimmungen eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG entsprechen und keine schädlichen Schallimmissionen bzw. erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schattenwurf

Die Schattenwurfberechnung der Schattenwurfberechnung Firma JUWI AG, Az.: 100002072, Rev. 2 vom 31.08.2022 ist ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Trier, geprüft worden und hat zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen geführt.

Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller Schatten werfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

An Immissionssaufpunkten, für die eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d ausgewiesen wird, müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter ermittelt werden. Die Windkraftanlagen sind mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der Richtwerte abzuschalten.

Mit den vorgelegten Schall- und Schattenwurfprognosen ist nachgewiesen, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen 2 Windkraftanlagen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Nebenbestimmung Nr. 6) zu keinen unzulässigen Immissionsrichtwertüberschreitungen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kommt, und die maximale mögliche Beschattungsdauer durch Abschaltung der Anlageneingehalten wird.

Baurecht

Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung /Teilbereich Windenergie- vom 13.05.2004 ist die betreffende Fläche als Vorranggebiet Windenergie festgelegt. Der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll, verbindlich seit dem 22.12.2015, nunmehr nach Fusion Verbandsgemeinde Gerolstein, stellt den betreffenden Außenbereich in der Gemarkung Reuth als Sondergebiet für die Windenergienutzung dar. Einschränkungen für die Windenergienutzung bestehen nicht. Durch die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen werden die Anforderungen nach dem Bauordnungsrecht eingehalten.

Die Ortsgemeinde Reuth hat durch Fristablauf das Einvernehmen zu der Errichtung und den Betrieb der 2 Windenergieanlagen beim Abbau von 6 bestehenden Anlagen des Typs GE 1, 5 s, erteilt und den nunmehr beantragten Änderungen zugestimmt.

Betriebsicherheit, insbesondere Eiswurf, Brandschutz

Durch Beteiligung entsprechender Fachbehörden (SGD Nord- Gewerbeaufsicht, LBM, Brandschutztechnische Dienststelle im Hause) wurden entsprechende Belange abgeklärt. Soweit Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, enthält diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung entsprechende Nebenbestimmungen.

Naturschutz und Landschaftspflege, Landschaftsbild und Artenschutz

Dem Verfahren entgegenstehende Belange von Natur und Landschaft werden nicht vorgetragen. Nach den Zielen des Naturschutzrechtes (§ 1 BNatSchG) kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch eine zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen die nach Prüfung des vorgelegten Landespflegerischen Begleitplans festgelegt wurden, wird dem Vorhaben von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt. Die vorgelegten Gutachten und die Prüfung durch die zuständige Behörde haben ergeben, dass die einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden bzw. die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen oder ein Ersatz geschaffen werden kann.

Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“

Das Vorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Landes auch mit dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vereinbar. In diesem Schutzgebiet gelten besondere Anforderungen an den Schutz von Natur und Landschaft, die i.d.R. eine Zustimmung der Naturschutzbehörden zum Vorhaben erfordern, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen, die in ihren Einzelheiten in den Zielen der Landesplanung (§ 9 Landesplanungsgesetz) festgelegt sind (§ 5 der Schutzgebietsverordnung). Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben soll in einem Windvorranggebiet des Regionalplans Trier (2004) errichtet werden. Bei diesem Windvorranggebiet handelt es sich um ein konkretes abgewogenes Ziel der Landesplanung im Sinne der Schutzgebietsverordnung, mit der Folge, dass hier die Verbote der Schutzgebietsverordnung nicht greifen.

Artenschutz

Ein signifikant höheres Schlagopfer-Risiko für besonders/streng geschützte Arten wird vor dem Hintergrund der langjährigen naturschutzfachlichen Beobachtungen der Windenergieanlagen im Dehner Maar und den festgelegten Vermeidungs- Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vermutet. Ein Natura 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Die Nebenbestimmungen sollen Kollisionen mit besonders störungsempfindlichen Vogel -oder Fledermausarten ausschließen oder minimieren.

Die Nebenbestimmungen der Unteren Naturschutzbehörde bleiben unverändert gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 01.08.2022.

Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht

Nach Beteiligung der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde sind wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Da wasserrechtliche Schutzgebiete durch die geplante Zuwegung hier betroffen sind, sind die entsprechenden Nebenbestimmungen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier, vom 09.05.2023 und 24.08.2023 in den Änderungsbescheid aufgenommen worden.

Forstwirtschaft

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden oder neu angelegt werden. Das

Forstamt Gerolstein hat die Rodungsgenehmigung (Umwandlungsgenehmigung) für die Standorte unter Auflagen von Ausgleichsmaßnahmen erteilt. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Grund der befristeten Umwandlungsgenehmigung ist es, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Die Nebenbestimmungen der Forstbehörde bleiben unverändert gegenüber dem Genehmigungsbescheid vom 01.08.2022.

Straßenrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein, hat mit den aufgenommenen Nebenbestimmungen die Zustimmung zu den beantragten Änderungen der Zuwegung mit Stellungnahmen vom 20.06.2023 und 21.08.2023 erteilt.

Luftverkehrsrecht

Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn, hat aus ziviler Sicht (Flugbetrieb und Flugsicherung) sowie aus militärischer, flugbetrieblicher Sicht gegen die geänderte Errichtung der zwei Windkraftanlagen in Reuth grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen und die luftrechtliche Zustimmung unter Beachtung der in die Genehmigung vom 01.08.2022 aufgenommenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die gemachten Nebenbestimmungen in der Genehmigung vom 01.08.2022 bleiben auch für die Änderungsgenehmigung weiter bestehen.(E-Mail vom 03.05.2023)

Abbau der 6 bestehenden Windenergieanlagen Typ Tacke GE / 1,5 s (Repowering)

Die Stilllegung und der Abbau der 6 Windkraftanlagen des Typs Tacke GE / 1,5 s des Windparks Reuth hat spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der hier beantragten zwei WKA zu erfolgen. Vorab ist die Stilllegung entsprechend § 15 (3) BImSchG der Kreisverwaltung Vulkaneifel und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier, anzuzeigen und dann bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel die jeweiligen Abbaugenehmigungen nach der Landesbauordnung zu beantragen. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beiden neuen WEA muss der Abbau der 6 genannten WEA erfolgt sein. Die drei verbleibenden nördlich gelegenen Windkraftanla-

gen des bestehenden sogenannten Windparks Reuth müssen spätestens bei der Inbetriebnahme der beiden neuen WEA zur Nachtzeit stillgelegt sein. Der entsprechende Nachweis der Stilllegung zur Nachtzeit ist vorzulegen.

Abschließende Entscheidung

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen zu dem Änderungsantrag feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Schutzgüter bei Beachtung der Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG mit Nebenbestimmungen zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Änderungsantrag. Die Errichtung der Windenergieanlagen sind gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 LNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG in den Nebenbestimmungen festgesetzt. Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 und 2 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung nach dem BImSchG sind auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974, GVBl. S. 578, in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20. April 2006, GVBl. S. 165 ff, jeweils in den zur Zt. gelten Fassungen, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Kostenschuldner ist die Antragstellerin (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG).

Nach Nr. 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses beträgt die Gebühr für eine Genehmigung nach den § 4 und 10 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage 265,75 € bis 797.600 € (Rahmensatz). Im Falle von Rahmensätzen sind bei der Gebührenbemessung der im Einzelfall mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen (§ 9 LGebG). Die Errichtungskosten von 3.021.000 € sind der Kostenfestsetzung in der Genehmigung vom 01.08.2022 zu Grunde gelegt worden, so dass die Genehmigungsbehörde für den Änderungsbescheid den Zeitaufwand und die Gebühren der Fachstellen berechnet.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Gebühren für die Mitwirkungshandlungen der Fachbehörden sind zusätzlich als Auslagen zu erheben.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

Es werden hiermit folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

• Immissionsschutzrechtliche Gebühr	2.000,00 €
• Gebühren/Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden	
a) SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier,	616,86 €
b) SGD Nord, Regionalstelle WAB, Trier,	545,48 €
c) Untere Bauaufsichtsbehörde	513,48 €
d) LBM Gerolstein	130,00 €
e) Landwirtschaftskammer	320,00 €
 Gesamtbetrag:	 4.125,82 €

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 4.125,82 € unter Angabe der Buchungsstelle „56101- 4312 “ und folgender Belegnummer 30160191 und des Verwendungszwecks „Genehmigung Änderungsgenehmigung 2 WKA Reuth Repowering“ innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf eines der unten angegebenen Konten der Kreiskasse Vulkaneifel in Daun.

Rechtsgrundlagen

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S.432) - in der zurzeit gültigen Fassung

4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) - in der zurzeit gültigen Fassung

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) - in der zurzeit gültigen Fassung

ImSchZuVO - Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280) - in der zurzeit gültigen Fassung

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) - in der zurzeit gültigen Fassung

LEP IV – Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26.04.2013 (GVBl. S. 66), Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12.07.2017 (GVBl. S. 162) und Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.01.2023 (GVBL. Nr. 1 vom 30.01.2023)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), - in der zurzeit gültigen Fassung

LBauO - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998, GVBl. 1998, S. 365 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015, (GVBl. S. 77) - in der zurzeit gültigen Fassung

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) - in der zurzeit gültigen Fassung

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) - in der zurzeit gültigen Fassung

LWG – Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015,127, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S.383), in der zurzeit gültigen Fassung

AwSV - Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18.04.2017 (BGBl. I S.905), in der zurzeit gültigen Fassung

WassGefAnIV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) - in der zurzeit gültigen Fassung

LAGA M 20 - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln – in der zurzeit gültigen Fassung

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) – in der zurzeit gültigen Fassung

LWaldG - Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (BGBl. I S.516) - in der zurzeit gültigen Fassung

FStrG - Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585 – in der zurzeit gültigen Fassung

LStrG - Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung

DSCHG - Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978, Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBl. Seite 301) - in der zurzeit gültigen Fassung

LGebG - Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364) i. V. m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524) - in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl I S. 2827) - in der zurzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

(Klaus Benz)
Geschäftsbereichsleiter